

Amtsblatt

der

Eisenbahndirektion zu Kattowitz.

N^o 48.

Kattowitz, den 17. Dezember 1921.

1921.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Betriebs-Angelegenheiten.

- Nr. 332. Freistadteisenbahndirektion Danzig.
- Nr. 333. Dienstverhältnis der Beamten.
- Nr. 334. Versteigerung von herrenlosen Sachen und von Fundsachen für eigene Rechnung.

- Nr. 335. Gangbarhalten der Schraubenkuppelungen.
- Nr. 336. Führung der Fahrberichte über Lokomotivfahrten.

Handwritten notes:
 Nr. 332
 Nr. 333
 Nr. 334

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 332. Freistadteisenbahndirektion Danzig.

Die Freistadteisenbahnen sind am 1. Dezember d. J. auf die polnische Eisenbahndirektion Danzig übergegangen. Demzufolge ist die Eisenbahndirektion für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Ablauf des 30. November d. J. aufgelöst worden.

An die Ämter und Dienststellen des Bezirks einschl. Schmalspurbahn. (Pr^r A. 368, v. 9. 12. d. J.)

Nr. 333. Dienstverhältnis der Beamten.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsverkehrsministeriums — Zweigstelle Preußen-Hessen, vom 4. Juni 1921. — Pr. IV. 46. 136. 408:

Weit öfter als bisher wird es in Zukunft vorkommen, daß Beamte dienstliche Weisungen von einem im Vorgesetztenverhältnis befindlichen Beamten erhalten, der sich in derselben oder in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als sie selbst befindet. Ich will deshalb von vornherein keinen Zweifel darüber lassen, daß das dienstliche Verhältnis von Beamten zueinander durch die Einreihung in bestimmte Besoldungsgruppen nicht berührt wird. Maßgebend für Umfang und Richtung der dienstlichen Befugnisse eines Beamten bleibt lediglich seine Dienststellung.

gez. Unterschrift.

Vorstehenden Auszug bringen wir hiermit zur Kenntnis.

An alle Bediensteten. (3. (3 a) v. 15. 12. d. J.)

Nr. 334. Versteigerung von herrenlosen Sachen und von Fundsachen für eigene Rechnung. (Vorgang Amtsbl. Nr. 39/1921 S. 23.)

Der Reichsverkehrsminister.

Berlin W. 66, den 28. November 1921.

E. VI. 60. Nr. 5571.

Wilhelmstr. 79.

Betreff.: Versteigerung von herrenlosen Sachen und von Fundsachen für eigene Rechnung.

Zum Bericht vom 29. Oktober d. J. — II. 10. R. 23. — Betr. allg. Steuersache. — M. Rev. 10.

Das Verbot der offenen Abwälzung der Umsatzsteuer nach § 12 U. St. G. gilt auch für Versteigerungen. Es ist deshalb nicht zulässig, die Versteigerungsbedingungen so zu fassen, daß die Preise sich ohne Steuer verstehen, und der Erwerber außer dem Zuschlagspreis noch 1½ oder 15 v. H. zu zahlen hat. Übrigens würde auch praktisch kaum etwas erreicht werden, weil sich die Gebote nach dieser Maßgabe richten würden.

Handelt es sich um die Versteigerung von Luxusgegenständen des § 21 U. St. G., und weist der Erwerber sich als Weiterveräußerer aus — vergl. § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 Nr. 2 U. St. G., — so hat der Erwerber Anspruch auf eine Ermäßigung des Zuschlagspreises um den Unterschied der allgemeinen Umsatzsteuer und der Luxussteuer, also zur Zeit um 13½ v. H. In diesem Falle hat die Eisenbahnverwaltung als Versteigerin nur 1½ v. H. an das Umsatzsteueramt zu zahlen.

Bei Festsetzung von Mindestgeboten vor der Versteigerung ist zu berücksichtigen, daß der Reichskasse — abgesehen von etwaigen Versteigerungskosten — tatsächlich nur der um die allgemeine

oder erhöhte Umsatzsteuer gekürzte Zuschlagpreis zufließt. Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen. Die übrigen Eisenbahndirektionen erhalten Abschrift hiervon
Im Auftrage.

An die Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main).

Abschrift zur Kenntnis.

Im Auftrage: Holtze.

An das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern in München, die Eisenbahn-Generaldirektionen, alle Eisenbahndirektionen — ausgenommen Frankfurt (Main) — und das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin — je besonders. —

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung. Am Rande der oben angeführten Amtsbl.-Verfügung ist auf Seite 2 bei Sfd. Nr. A. 6 b ein auf diese Verfügung hinweisender Vermerk anzubringen.

An alle Ämter, Direktionsbüros und Dienststellen. (14. Rev. 10./40. v. 13. 12. d. J.)

Betriebs-Angelegenheiten.

Nr. 335. Gangbarhalten der Schraubkupplungen. (Vorgänge: Umdruckverfügungen 21. V b. 128./171. v. 12. April 1921 und 21. V b. 128./265. v. 20. Juli 1921.)

Bei Beförderung der luftgebremsten Güterzüge macht es sich störend bemerkbar, daß die Kupplungen nicht oder nur schwer gangbar sind. Die K. K. Züge sind abweichend von den Vorschriften im Merkblatt für den Betrieb der luftgebremsten Güterzüge so zu koppeln, daß die Puffer im geraden Gleis nicht mehr wie 2 cm voneinander entfernt sind. Deshalb müssen sich die Kupplungsspindeln leicht bis zur Erreichung dieses Pufferstandes zusammendrücken lassen. Auch den Kupplungsbügeln muß wegen der Eigenart der Kupplung der luftgebremsten Güterzüge erhöhte Sorgfalt zugewandt werden. Da bei den luftgebremsten Zugteilen die Notkupplungen nicht benutzt werden, müssen die Bügel der Notkupplung in den Haken der Notkupplung aufgehängt werden. Das läßt sich nur erreichen, wenn der Bügel sich in den Haken leicht bewegen läßt.

Beim Gangbarmachen der Kupplungen ist demnach von den Werkstätten und sonstigen Schnellausbesserungsstellen besonders darauf zu achten, daß sich auch die Bügel leicht bewegen. Ferner müssen die Bm. und Bw. möglichst zweimal im Monat die Kupplungen schmieren lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß auch die Bügel an den Reibungsstellen der Zapfen geschmiert werden und die Kupplungen gleichzeitig von den ihnen anhaftenden alten Ölrufen gereinigt werden. Die Dienststellenvorsteher müssen geeignete Maßnahmen treffen, daß die Arbeiten sachgemäß ausgeführt und überwacht werden. Nichtgangbare Kupplungen sind auszuwechseln.

Die Kontrollleure erhalten den Auftrag hierauf besonders zu achten, Mängel beseitigen zu lassen und Verstöße zu melden.

An alle Betriebs-, Maschinen- und Werkstättenämter (außer Betriebsamt 2 Beuthen und Werkstättenamt 2 Gleiwitz), Betriebskontrollleure, Betriebswerkmeistereien und Betriebswagenwerkmeistereien, alle Bahnhöfe und Stationschlossereien. (21. Tm. 128. 551. v. 10. 12. d. J.)

Nr. 336. Führung der Fahrberichte über Lokomotivfahrten. (Vorgang Amtsbl.-Verfügung 259/1921.)

Die Fahrberichte über Lokomotivfahrten werden vielfach recht mangelhaft aufgestellt und geführt. Wir bringen daher die Amtsbl.-Verfügung Nr. 259 von 1921 in Erinnerung und machen auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam:

Die Anfangstation einer Lokomotivfahrt hat vor Aushändigung des Fahrberichts an den Lokführer in Spalte 1 bis 4 den Fahrplan einzutragen und die Veranlassung zur Fahrt an entsprechender Stelle im Kopf zu vermerken. Bei Fahrten, die im Fahrplanbuch vorgesehen sind, ist die Nummer des Fahrplans anzugeben. Bei Sonderfahrten — d. s. alle Fahrten, die nicht im Fahrplanbuch vorgesehen sind, — ist im Kopf der Vermerk „Sbz“ mit Farbstift anzubringen und außerdem in der Spalte „Veranlassung zur Fahrt“ noch anzugeben, von wem die Fahrt angeordnet worden ist. (Vergl. Amtsbl.-Verfügung Nr. 219. von 1921.)

Der Lokführer hat den Fahrbericht dem Vordruck entsprechend zu führen, die Ankunfts- und Abfahrzeiten in Spalte 6 und 7 selbst einzutragen. (Vergl. Amtsbl.-Verfügung Nr. 369 von 1920) und auf der Endstation den Fahrbericht abzugeben. Verspätungsbegründungen und alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind in Spalte 8 zu vermerken. Berührt die Fahrt mehrere Direktionsbezirke, so ist für jeden Bezirk ein Teilsfahrbericht zu führen, der dann auf der Unterwegsstation abzuliefern ist, auf der die Lokomotive nach dem Übergang in den anderen Bezirk zuerst hält.

Auf der Endstation hat der Aufsichtsbeamte die Ankunftszeit (Spalte 6) sowie die etwa vorhandene Verspätung einzutragen und in Spalte 5 zu bescheinigen.

Diese Verfügung ist durch das Befehlsbuch und gelegentlich der Unterrichtsstunden den beteiligten Bediensteten bekannt zu geben. Die Amtsvorstände und Kontrollleure wollen gelegentlich der Dienstreisen prüfen, ob vorstehende Bestimmungen beachtet werden.

Ferner haben wir Veranlassung die Amtsblatt-Verfügung Nr. 349 von 1920 bezüglich pünktlicher Einsendung der Fahrberichte den Dienststellen in Erinnerung zu bringen und erwarten nunmehr, daß Verstöße hiergegen nicht mehr vorkommen.

An alle Stationen, Betriebswerkmeistereien und Ämter des Bezirks. (31. B. 16. v. 15. 12. d. J.)

Eisenbahndirektion.